

Vereinssatzung des Liederkranz Munderkingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Liederkranz Munderkingen 1838 e.V.“
Er hat seinen Sitz in Munderkingen und ist unter der Nr. VR 47 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik, vornehmlich des Chorgesangs.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels bereitet sich der Verein durch regelmäßige Proben auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich mit seinen Aufführungen in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§51 - 68 AO 1977). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) singenden Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- (4) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
- a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins.
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsverfahren mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an sämtlichen, vom Vorstand für die Mitglieder angesetzten Veranstaltungen sowie an der Mitgliederversammlung des Vereins und der Versammlung der Mitglieder der Tonkörper, denen es angehört, teilzunehmen.
- b) Wünsche, Anträge und Beschwerden den Vereinsorganen vorzutragen.
- c) in den Mitgliederversammlungen mit abzustimmen und zu wählen. Ausgenommen hiervon sind jugendliche Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres.
- d) Das passive Wahlrecht kann von Mitgliedern erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres wahrgenommen werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Interessen des Vereins zu fördern.
- b) die Bestrebungen des Vereins, insbesondere durch den Besuch der Veranstaltungen, zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands zu befolgen.
- c) die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
- d) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbare Zuwendungen oder unangemessen hohe Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen und zwar innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres als ordentliche Versammlung, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen, als außerordentliche Versammlung.

- b) Eine Mitgliederversammlung ist 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- d) die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- e) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (siehe §5, 1). Die Abstimmung erfolgt offen, sofern von keinem der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Ausschussmitglieder
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Entscheidung über die Berufung nach § 4 dieser Satzung
 - j) die Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Über die in der Mitgliederversammlung geführte Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) 4 singenden Mitgliedern
- d) 2 fördernden Mitgliedern
- e) Bei Gründung weiterer Tonkörper im Verein kann der Vorstand auf Wunsch einen Vertreter in den Ausschuss berufen.

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Chorleiter wird durch den Vorstand bestellt und entlassen.

Der Vorstand schließt mit ihm einen Anstellungsvertrag, der auch die zu zahlende Vergütung enthält.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit aller Tonträger verantwortlich. diese gilt insbesondere für die Aufstellung der musikalischen Programme und das Auftreten in der Öffentlichkeit. Er kann einen Teil seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand seinem Stellvertreter übertragen.

Der Ausschuss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes insbesondere über

- a) die Aufnahme, den Ausschluss und die Ehrung von Mitgliedern
- b) die Festsetzung der Bezüge für den Chorleiter
- c) die Bestellung und Entlassung der Notenwarte
- d) die Bestimmung des musikalischen Programms, die Festlegung von eigenen Veranstaltungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen
- e) die Festlegung von ordentlichen und außerordentlichen Proben
die Ansetzung einer außerordentlichen Prüfung von Kasse und Rechnung durch die beiden Rechnungsprüfer
- f) die Verfügung über Vermögen und Einrichtungen des Vereins

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern von keinem der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Sitzungen des Ausschusses sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen.

Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- Pressewart

Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Jeder vertritt allein.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Schriftführer führt das Protokoll bei Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sowie bei den Mitgliederversammlungen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

In Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden hat der Schriftführer für den Verein den laufenden Briefwechsel zu erledigen. Dem Schriftführer obliegt die Erstellung des Jahresberichts.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und des 1. Vorsitzenden (im Vertretungsfall: eines weiteren Vorstandmitglieds).

Der Kassier legt zur ordentlichen Mitgliederversammlung die Abrechnung vor, die von zwei Rechnungsprüfern geprüft sein muss.

Der Pressewart hält Kontakt zu den Medien. Er veranlasst auf Beschluss des Vorstandes alle im Vereinsinteresse erforderlichen Veröffentlichungen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand berät alle den Verein betreffenden Fragen und bereitet Beschlussfassungen für den Ausschuss vor.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2.

Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist - mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes - nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke - nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik - zu verwenden.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11. März 2003 beschlossen worden.

Die Neufassung der Satzung wurde am 28.05.2004 vom Amtsgericht bestätigt und in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 03. März 2009 ergänzt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ehingen in Kraft.